

99027006000000, 99027006000000

Anzeige einer Geburt

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121332983/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027006000000, 99027006000000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige einer Geburt
Leistungsbezeichnung II	Geburt melden
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	anonyme Geburt, Totgeburt, Geburtsanzeige, Bescheinigung Geburt, heimliche Geburt, Tochter, Nachwuchs, Frühgeburt, Hausgeburt, Kind, Entbindung, Standesamt, Sohn, Standesamtsangelegenheiten, Geburtsanmeldung, Geburtsbeurkundung, Standesamtsangelegenheit, Vater, Eltern, Geburt, vertrauliche Geburt, Kindesanmeldung, Geburtstag, Mutter
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Geburt (027)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche

Modul	Sachverhalt
	Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltungspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Vor der Geburt (1010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.04.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_31.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_23.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_24.html https://www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_32.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_33.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_34.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_35.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_31.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_23.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_24.html https://www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_32.html

Modul	Sachverhalt
	<p>https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_33.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_34.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_35.html</p>
Teaser	Die Geburt eines Kindes muss dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt angezeigt werden.
Volltext	<p>Als sorgeberechtigter Elternteil müssen Sie die Geburt Ihres Kindes bei dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt anzeigen.</p> <p>Kommt Ihr Kind in einem Krankenhaus oder in einer sonstigen Einrichtung, in der Geburtshilfe geleistet wird, zur Welt, wird die Geburtsanzeige durch diese Einrichtung übernommen. In diesem Fall sollten Sie sich in der Entbindungseinrichtung rechtzeitig erkundigen, welche Unterlagen und Dokumente Sie zum Entbindungstermin mitbringen müssen.</p> <p>Ist eine vertrauliche Geburt geplant, so wenden Sie sich bitte an eine Beratungsstelle oder an das Krankenhaus oder die sonstige Einrichtung, in der Geburtshilfe geleistet wird.</p> <p>Erfolgt die Geburt nicht in einem Krankenhaus oder einer sonstigen Einrichtung, in der Geburtshilfe geleistet wird (Hausgeburt), muss die Geburt von einem sorgeberechtigten Elternteil persönlich beim Standesamt innerhalb einer Woche angezeigt werden. Sind die Eltern an der Anzeige gehindert, ist die Geburt von einer anderen Person, die bei der Geburt dabei war, anzuzeigen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Sie benötigen folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Personalausweis, Reisepass oder ein anerkanntes Passersatzpapier von Ihnen als Eltern bei miteinander verheirateten Eltern• Geburtsurkunden der Eltern• Eheurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister• bei nicht miteinander verheirateten Eltern• Geburtsurkunde der Mutter• falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde: Erklärung über die Vaterschaftsanerkennung und die

Modul	Sachverhalt
	<p>Zustimmungserklärung der Mutter</p> <ul style="list-style-type: none"> • <p>Geburtsurkunde des Vaters</p> <ul style="list-style-type: none"> • <p>ggf. die Sorgeerklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> • • <p>-wenn sich der Name eines Elternteils geändert hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <p>Hinweis: Das Standesamt kann weitere Unterlagen von Ihnen verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist.</p>
Voraussetzungen	<p>Es fand eine Geburt statt und Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind Träger eines Krankenhauses oder einer Einrichtung, in der Geburtshilfe geleistet wird, • sind als Mutter des Kindes sorgeberechtigt, • sind als Vater des Kindes sorgeberechtigt oder • sind eine andere Person und waren bei der Geburt anwesend oder wissen davon.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Die Anzeige der Geburt erfolgt folgendermaßen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen die Geburtsanzeige ausfüllen. • Sie tragen dort auch den Familiennamen und den oder die Vornamen des Kindes ein. • Kommt Ihr Kind in einem Krankenhaus oder in einer sonstigen Einrichtung, in der Geburtshilfe geleistet wird, zur Welt, wird die Geburtsanzeige durch diese Einrichtung übernommen. Sie händigen der Entbindungseinrichtung die Unterlagen aus, die zur Anzeige der Geburt beim Standesamt erforderlich sind. • Erfolgt eine Hausgeburt, müssen Sie die Geburt des Kindes persönlich bei dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist anzeigen. • Nach der Beurkundung der Geburt erhalten Sie als Personenstandsurkunde eine Geburtsurkunde des Kindes. • Können Sie dem Standesamt nicht alle für die Beurkundung erforderlichen Nachweise vorlegen, wird im Geburtseintrag ein erläuternder Hinweis darüber aufgenommen. An Stelle einer Geburtsurkunde kann

Modul	Sachverhalt
	dann als Personenstandsurkunde nur ein beglaubigter Ausdruck aus dem Personenstandsregister ausgestellt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anzeige der Geburt Ihres Kindes muss binnen einer Woche bei dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt erfolgen. Bei der Berechnung der Anzeigefrist ist der Tag der Geburt nicht mitzurechnen. Ist Ihr Kind tot geboren, muss die Anzeige spätestens am dritten Werktag nach der Geburt erfolgen. Dies übernimmt für die anzeigepflichtigen Personen üblicherweise ein Bestattungsunternehmen.
weiterführende Informationen	<p>Informationen zur Geburtsanzeige auf den Internetseiten des Landes Nordrhein-Westfalen https://www.land.nrw/de/faq-frage-und-antwort/familienplanunggeburt-ihres-kindes-1 Informationen zur Namensgebung auf den Internetseiten des Landes Nordrhein-Westfalen https://www.land.nrw/de/faq-frage-und-antwort/familienplanunggeburt-ihres-kindes-3 Informationen zur Vaterschaftsanerkennung auf den Internetseiten des Landes Nordrhein-Westfalen https://www.land.nrw/de/faq-frage-und-antwort/familienplanunggeburt-ihreskindes#:~:text=Die%20Vaterschaftsanerkennung%20kann%20nur%20pers%C3%B6nlich,gew%C3%B6hnlichen%20Aufenthalt%20im%20Inland%20hat Informationen zum Sorge-Recht auf den Internetseiten des Landes Nordrhein-Westfalen https://broschuerservice.land.nrw/files/7/7/7739e600ca22594ea0a1a4710e4cfc0f.pdf</p>
Hinweise	Das Standesamt informiert die Meldebehörde über die Geburt Ihres Kindes.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige einer Geburt • Jede Geburt eines Kindes muss dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt angezeigt werden. • Kommt Ihr Kind in einem Krankenhaus oder in einer sonstigen Einrichtung, in der Geburtshilfe geleistet wird, zur Welt, wird die Geburtsanzeige durch diese

Modul

Sachverhalt

Einrichtung übernommen. In diesem Fall sollten Sie sich in der Entbindungseinrichtung rechtzeitig erkundigen, welche Unterlagen und Dokumente Sie zum Entbindungstermin mitbringen müssen.

- bei geplanter vertraulicher Geburt sollte sich an eine Beratungsstelle, an das Krankenhaus oder die sonstige Einrichtung gewandt werden
- Erfolgt die Geburt nicht in einem Krankenhaus oder einer sonstigen Einrichtung, in der Geburtshilfe geleistet wird (Hausgeburt), muss die Geburt von einem sorgeberechtigten Elternteil persönlich beim Standesamt innerhalb einer Woche angezeigt werden. Sind die Eltern an der Anzeige gehindert, ist die Geburt von einer anderen Person, die bei der Geburt dabei war, anzuzeigen.
- zuständig: Standesamt des Geburtsortes des Kindes

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Display of a birth, Anzeige einer Geburt